

### Teil 3: Ordnungsgelder (§ 30 JSpO/WDFV)

Gegen Vereine und Juniorenmannschaften sind für die Spielklassen des Kreises aufgrund eines Vergehens folgende Ordnungsgelder gemäß § 30 (5) JSpO/WDFV zulässig:

1.	Fehlender/verspäteter Nachweis der erteilten Spielberechtigung bzw. der Kopie eines gültigen Ausweises mit Lichtbild (vgl. § 5 (12) JSpO/WDFV)	5,00 €	
2.	Einsatz eines Juniors ohne Spielberechtigung	15,00 €	
3.	Einsatz eines Juniors in der Schutzfrist oder in einer niedrigeren Altersklasse	10,00 €	
4.	Einsatz eines Juniors unter falscher Identität	75,00 €	
5.	Nichteinsenden eines Papierspielberichts innerhalb einer Woche bei Nichtnutzung des elektronischen Spielberichts	10,00 €	
6.	Nichtausfüllung des elektronischen Spielberichts oder eines Papierspielberichts	25,00 €	
7.	Unvollständiges Ausfüllen des Spielberichts oder keine Kenntnisnahme der Eintragungen des Schiedsrichters/Spielleiters im Spielbericht (vgl. § 29 (5) oder (6) JSpO/WDFV)	5,00 €	
8.	Nichtantreten bei Turnieren und Treffs:	A- bis D-Junioren E-Junioren und jünger	100,00 € 50,00 €
9.	Nichtantreten einer Juniorenmannschaft:	A- bis B-Junioren C- bis D-Junioren E-Junioren und jünger	75,00 € 50,00 € 30,00 €
10.	Mangelnder Platzaufbau oder Fehlen des Balles	10,00 €	
11.	Spielen gegen Nichtverbandsvereine und gesperrte Mannschaften	100,00 €	
12.	Zurückziehen einer Juniorenmannschaft:	A- bis D-Junioren E-Junioren und jünger	75,00 € 50,00 €
13.	Spielen bei einem Spielverbot	20,00 €	
14.	Nichteinladen oder verspätetes Einladen des Schiedsrichters und der SRA sowie der Gastmannschaft	5,00 €	
15.	Fehlendes Lichtbild in der Spielberechtigungsliste bzw. Nichterneuerung nach Beanstandung durch den Schiedsrichter/Spielleiter oder durch die Spielleitende Stelle	5,00 €	
16.	Keine Vereinsfreigabe des elektronischen Spielberichts bis spätestens 15 Minuten vor dem Spiel	10,00 €	
17.	Verstoß gegen § 16 (10) JSpO/WDFV	10,00 €	
18.	Eigenmächtige Verlegung eines Pflichtspiels ohne Genehmigung des Staffelleiters	10,00 €	
19.	Verstoß gegen § 21 JSpO/WDFV	100,00 €	
20.	Unentschuldigtes Fernbleiben von angesetzten Tagungen	30,00 €	
21.	Nichtabgabe einer verlangten Meldung oder Nichteinhaltung eines Termins	15,00 €	
22.	Nichtabstellen eines Junioren zu Auswahlspielen und Lehrgängen	15,00 €	
23.	Abgabe von Falschmeldungen	50,00 €	
24.	Unterlassen der Meldung des Spielergebnisses (vgl. § 19 (10)-JSpO/WDFV)	5,00 €	
25.	Ausrichtung nicht genehmigter Turniere	75,00 €	
26.	Tragen von Werbung auf Spielkleidung ohne Genehmigung	10,00 €	
27.	Nicht fristgerechte Vorlage der durch die Passstelle angeforderten Unterlagen	bis zu 50,00 €	

Im Wiederholungsfall können die Ordnungsgelder erhöht werden (§ 30 (6) JSpO/WDFV).

Soweit für einzelne Vergehen keine ausdrückliche Strafbestimmung vorgesehen ist, richtet sich die Art und Höhe der Strafe nach der Schwere des sportlichen Vergehens. Es sind sodann entsprechende Strafen zu verhängen (§ 30 (8) JSpO/WDFV)

Für Vergehen und Verfehlungen von Zuschauern und Nichtmitgliedern haftet der Verein (§ 30 (10) JSpO/WDFV).

### **Maßnahmen gegenüber „Teamoffiziellen“ (§ 30 (12) JSpO/WDFV)**

Trainer, Betreuer oder Mannschaftsverantwortliche („Teamoffizielle“), die vom Schiedsrichter/Spielleiter mit einer Gelben Karte verwarnet werden, können durch die Verwaltungsstelle mit einem Verweis oder einem Ordnungsgeld belegt werden.

Nach Erhebung eines Ordnungsgeldes ist in Wiederholungsfällen das Ordnungsgeld in Anlehnung an § 30 (6) JSpO/WDFV zu verdoppelt bzw. zu verdreifachen. Alternativ kann auch ein Verfahren vor dem zuständigen Jugendrechtsorgan eingeleitet werden.

Die Verwaltungsstelle hat ein Verfahren vor dem zuständigen Jugendrechtsorgan einzuleiten, wenn „Teamoffizielle“ während oder nach dem Spiel für ihr Verhalten vom Schiedsrichter/Spielleiter die Rote Karte gezeigt bekommen. Das Zeigen der Roten Karte führt nicht zu einer automatischen Sperre.